

Informationspapier für Meldebehörden zur elektronischen Lohnsteuerkarte und die häufigsten Problemfälle

Die Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erfolgt zwischen Meldebehörden und Finanzverwaltung ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese Daten werden in der IdNr-Datenbank des BZSt gespeichert und können nur durch die Meldebehörden geändert werden. Erstmals wurden zum Stichtag 01.11.2010 auch die zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale benötigten Daten im Rahmen einer Initialdatenlieferung von den Meldebehörden an das BZSt übermittelt. Ebenfalls seit dem 01.11.2010 werden Änderungen bezüglich der steuerlich relevanten Meldedaten nach § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) regelmäßig übermittelt. Die Daten der Initialdatenlieferung und der Änderungen im laufenden Betrieb wurden bzw. werden von der IdNr-Datenbank über eine Schnittstelle an die ELStAM-Datenbank zur Verfügung gestellt. Die steuerlichen Schlüsse in Form der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Bildung der Lohnsteuerklasse) werden in der ELStAM-Datenbank auf Grundlage der Meldedaten gezogen.

Häufige Fehlerfälle

Im Rahmen der Bearbeitung der dem BZSt von den Finanzämtern gemeldeten Fehlerfälle haben sich folgende Schwerpunkte herauskristallisiert, die auf die übermittelten Daten der Meldebehörden zurückzuführen sind. Diese Fehler führen zur Bildung falscher ELStAM und damit zu einer falschen Lohnbesteuerung des betroffenen Bürgers.

1) Fehlende Identifikationsnummer des Ehegatten

Nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 EStG übermittelt die Meldebehörde u.a. bei Verheirateten die IdNr. des Ehegatten. Verweisen die IdNrn bei melderechtlich verheirateten Ehegatten nicht wechselseitig aufeinander, wird in der ELStAM-Datenbank der steuerliche Familienstand „ledig“ gebildet.

Auswirkung: Bildung einer fehlerhaften Steuerklasse und damit ein falscher Lohnsteuerabzug bei dem Betroffenen

2) Falsche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bzw. fehlendes Eintritts- bzw. Austrittsdatum

Nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 EStG übermittelt die Meldebehörde die Zugehörigkeit und das Ein- und Austrittsdatum zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Fehlen diese Daten, wird kein Kirchensteuerabzugsmerkmal in der ELStAM-Datenbank gebildet bzw. entfernt.

Wurde das Datum des Religionseintritts bzw. -austritts durch die Meldebehörde nicht übermittelt, wird in der ELStAM-Datenbank das Datum der Nachrichtenerstellung der Meldebehörde hilfsweise herangezogen.

Auswirkung: Fehlerhafter Kirchensteuerabzug

3) Fehlende Identifikationsnummer des Kindes bzw. fälschlicherweise übermittelte Identifikationsnummer eines Stiefkindes

Nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 EStG übermittelt die Meldebehörde minderjährige Kinder mit ihrer IdNr. Wurde die IdNr. des Kindes durch die Meldebehörde zum Elternteil nicht übermittelt, wird kein Kinderfreibetrag in der ELStAM-Datenbank für den betroffenen Elternteil gebildet.

Wurde fälschlicherweise ein Kind mit seiner IdNr zu einer Person übermittelt, wird zu Unrecht ein Kinderfreibetrag zu dieser Person in der ELStAM-Datenbank gebildet.

Auswirkung: Fehlerhafte Zahl der Kinderfreibeträge und damit falsche Berechnung von Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

4) Falscher Familienstand bzw. fehlendes Beginn- oder Endedatum des Familienstandes

Nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 EStG übermittelt die Meldebehörde u.a. einen Familienstandswechsel. Wird dieser nicht bzw. falsch übermittelt, bildet die ELStAM-Datenbank folglich eine falsche Steuerklasse (Beispiel: Familienstand „vh“ wird anstatt „vw“ übermittelt – Folge: kein Gnadensplitting).

Wurde das Beginndatum bzw. Endedatum des Familienstandes durch die Meldebehörde nicht übermittelt, wird in der ELStAM-Datenbank das Datum der Nachrichtenerstellung der Meldebehörde hilfsweise herangezogen.

Auswirkung: Fehlerhafte bzw. verspätete Bildung der Steuerklassen und damit falscher Lohnsteuerabzug

Empfohlener Lösungsweg

Um eine falsche Lohnbesteuerung (zum Vorteil oder zum Nachteil des Bürgers) zu vermeiden, sollte Folgendes beachtet werden:

Für den richtigen Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmer ist eine zeitnahe und vollständige Übermittlung der vorgenannten Daten (§ 39e Abs. 2 EStG) von wesentlicher Bedeutung. Die Finanzverwaltung kann diese Daten in den Datenbanken nicht eigenständig ändern.

Liegen der Meldebehörde Informationen vor, dass die ELStAM eines Bürger falsch gebildet wurden, sollten die Daten gemäß § 39e Absatz 2 EStG im Melderegister und die an das BZSt übermittelten Daten überprüft werden. Wird festgestellt, dass fehlerhafte Daten übermittelt wurden, muss eine Änderungsnachricht mit den korrekten Daten an das BZSt erfolgen.

Sind im Melderegister alle Daten korrekt gespeichert und wurden die ELStAM trotzdem falsch gebildet, sollten die Meldebehörden prüfen, ob sich seit dem 01.11.2010 Änderungen an den zu übermittelnden Daten ergeben haben und diese vollständig an das BZSt übermittelt wurden. Ist dies der Fall, dann muss das zuständige Finanzamt ein Ticket an das BZSt unter Angabe des vollständigen Sachverhaltes erstellen. Ist dies nicht der Fall sind nicht übermittelte Änderungen dem BZSt Prozesskonform mitzuteilen. Führt eine erneute Übermittlung nicht zur Korrektur der ELStAM, kann ein systematischer Fehler vorliegen, der ebenfalls eines Tickets des Finanzamtes bedarf.

Ansprechpartner BZSt:

Hat die Meldebehörde Schwierigkeiten, eine Änderungsnachricht zu übersenden oder Fragen zur Prüfung der melderechtlichen Daten, stehen folgende Wege zur weiteren Klärung zur Verfügung:

- Auf der Internetseite www.identifikationsmerkmal.de können die Meldebehörden umfangreiche FAQ zur Kommunikation mit dem BZSt abrufen.
- Schriftliche Anfragen können per Mail an das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de oder per Post an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn übermittelt werden.
- Für telefonische Rückfragen steht eine Hotline unter 0228 406 3500 zur Verfügung.

Ihr Bundeszentralamt für Steuern